

Gesetz- u. Verordnungs-Blatt

für den Freistaat Bayern.

Nr. 7

München, 18. Februar

1932

Inhalt:

S. v. 11. 2. 32	über die Staatsministerien	61
S. v. 13. 2. 32	zur Änderung der Verordnung über die Verteilung der zulässigen Tabak- baufläche	66
S. v. 15. 2. 32	zur Ausführung des § 45 Abs. II der Verordnung zum Vollzuge des Staats- haushalts vom 30. Oktober 1931	66
RS v. 8. 2. 32	über die Verwendung der durch die erste, zweite und dritte Gehaltskürzung bei Körperschaften des öffentlichen Rechts erzielten Einsparungen	66
RS v. 15. 2. 32	über die Nachhaft und die Reichsverweisung von Ausländern bei gerichtlicher Überweisung an die Landespolizeibehörde	67
RS v. 15. 2. 32	über die Kammern für Handelsfachen	72

(Nr. 7336.) **Verordnung über die Staatsministerien.**

Vom 11. Februar 1932.

32,61

aufgeh

56,437

§ 11 (3)a

Gesamtministerium des Freistaates Bayern.

Auf Grund des § 58 Abs. III der Verfassungsurkunde wird folgendes verordnet:

§ 1.

Es bestehen folgende Staatsministerien:

1. das Staatsministerium des Außern, für Wirtschaft und Arbeit,
2. das Staatsministerium der Justiz,
3. das Staatsministerium des Innern,
4. das Staatsministerium für Unterricht und Kultus,
5. das Staatsministerium der Finanzen.

§ 2.

Der Geschäftskreis des Staatsministeriums des Außern, für Wirtschaft und Arbeit umfaßt

A) die auswärtigen Angelegenheiten, die allgemeinen Angelegenheiten im Verhältnisse zum Reich und zu anderen Ländern sowie allgemeine Staatsangelegenheiten, die nicht in den Geschäftskreis anderer Staatsministerien fallen, insbesondere

1. die Pflege der Beziehungen zum Reich und zu anderen Ländern,
2. die Angelegenheiten der Gesandtschaften, Konsulate und anderer Vertretungen,
3. die Angelegenheiten der Landesgrenze,
4. die Mitwirkung beim Abschlusse von Staatsverträgen,
5. den Auslieferungsverkehr,
6. die Wahrnehmung von Angelegenheiten bayerischer Staatsangehöriger im Ausland und die Angelegenheiten der Beglaubigung von Urkunden für das Ausland,
7. die staatlichen Hoheits- und Ehrenzeichen,
8. den amtlichen Pressedienst,
9. das Militärwesen mit Einschluß der Angelegenheiten der Versorgungs- und Anstellungsanwärter,
10. das Archivwesen;

B) die Angelegenheiten von Industrie, Gewerbe und Handwerk, Handel und Verkehr, insbesondere

1. die Angelegenheiten des Gewerberechts, namentlich den Vollzug der Gewerbeordnung mit Ausnahme der Angelegenheiten, die anderen Staatsministerien übertragen sind,
2. die Aufsicht über die Anstalten zur Förderung von Industrie, Gewerbe und Handel,

3. die Angelegenheiten der Berufsvertretungen, Vereine und Genossenschaften für Industrie, Gewerbe und Handel sowie das gewerbliche Ausstellungs- und Messwesen,
4. die fachliche Beratung und Fortbildung der Gewerbe- und Handeltreibenden,
5. die Zoll- und Handelsfragen,
6. das Währungs- und Wechselwesen im Verkehr mit dem Staatsministerium der Finanzen, das Bank- und Börsenwesen; das gewerbliche Kreditwesen mit Einschluß der Angelegenheiten der Bayerischen Landesgewerbebank,
7. das Bergwesen,
8. das Eisenbahn-, Schiffahrts- und Luftfahrwesen; die Kraftfahrlinien; das Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen,
9. den Fremdenverkehr,
10. die Angelegenheiten der Beteiligung der bayerischen Wirtschaft an außerbayerischen, insbesondere Reichsaufträgen;

C) die sozialen Angelegenheiten, soweit diese nicht dem Staatsministerium des Innern übertragen sind, insbesondere

1. die wirtschaftlichen und rechtlichen Angelegenheiten der Arbeiter und Angestellten, das Arbeitsvertragswesen und das Arbeitsverfassungsrecht mit Einschluß des Schlichtungswesens und der Angelegenheiten der Arbeitsgerichtsbarkeit, soweit nicht das Staatsministerium der Justiz zuständig ist,
2. den Schutz der Arbeiter und Angestellten mit Einschluß der Gewerbe- und Handelsaufsicht und der Gewerbehygiene,
3. die Angelegenheiten der Arbeitsvermittlung und Berufsberatung sowie der Arbeitslosenversicherung mit Einschluß der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge,
4. die Sozialversicherung,
5. das Wohnungswesen mit Einschluß des nichtlandwirtschaftlichen Siedlungswesens.

II Im Staatsministerium des Außern bestehen zur Leitung der unter B) und C) bezeichneten Angelegenheiten eigene Abteilungen (Abteilung Wirtschaft, Abteilung Arbeit).

§ 3.

Der Geschäftskreis des Staatsministeriums der Justiz umfaßt die Angelegenheiten der Rechtspflege, insbesondere

1. die Mitwirkung bei der Erlassung und beim Vollzuge der Reichs- und Landesjustizgesetze sowie die gutachtliche Äußerung zu Entwürfen anderer Gesetze vom Standpunkt der Rechtspflege,
2. die Aufsicht über die gesamte bürgerliche — streitige und nichtstreitige — Rechtspflege mit Einschluß des Grundbuch- und Notariatswesens sowie der Namensänderungen,
3. die Aufsicht über die Strafrechtspflege mit Einschluß des Gefängniswesens samt den Obsoorgeeinrichtungen für entlassene Strafgefangene sowie des Begnadigungswesens,
4. die Angelegenheiten der Rechtsanwälte,
5. die Leitung und Beaufsichtigung aller sonstigen Angelegenheiten der Justizverwaltung.

§ 4.

I Der Geschäftskreis des Staatsministeriums des Innern umfaßt

A) die Aufgaben der allgemeinen Staatsverwaltung und die Wahrung der Einheitlichkeit der Verwaltung, insbesondere

1. das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege,
2. die staatsrechtlichen Angelegenheiten, soweit sie nicht anderen Staatsministerien übertragen sind,
3. die Angelegenheiten der gesamten Polizei,
4. die Volkswohlfahrt, namentlich die Jugendfürsorge, das Fürsorgewesen, die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen mit Einschluß des Versorgungsverfahrens, die Beschäftigung Schwerbeschädigter, die Hilfsmassnahmen bei öffentlichen Notständen, das Gesundheitswesen, das Veterinärwesen, das öffentliche Versicherungswesen und das Auswanderungswesen,
5. die Angelegenheiten der Gemeinden, Bezirke und Kreise mit Einschluß des Sparkassenwesens und der Bayerischen Gemeindebank,
6. die Angelegenheiten der Stiftungen, die nicht für Bildungs- oder kirchliche Zwecke bestimmt sind, unbeschadet der einem anderen Staatsministerium zustehenden Aufsicht über die Verwaltung von Stiftungen,

Handwritten notes:
2. 1. 1. 1. 1.
2. 1. 1. 1. 1.
11. 11. 35
(11. 11. 101)

7. das Personenstandsweisen,
8. die Angelegenheiten der Zwangsenteignung,
9. die Angelegenheiten der Statistik,
10. das Bauwesen (Hochbau, Straßen- und Brückenbau, Wasserbau und Kulturbau),
11. die Angelegenheiten des Wasserrechts, der Wasser- und Energiewirtschaft, der Wasserversorgung, der Wasserstraßen mit Ausnahme des Verkehrs auf den Wasserstraßen und der Schiffsabgaben sowie die staatlichen Hafenbetriebe,
12. das allgemeine Verdingungsweisen,
13. die Angelegenheiten der Feuerficherheit und des Feuerlöschwesens,
14. den Straßenverkehr mit Einschluß des Kraftfahrwesens und der Straßenbahnen,
15. den Heimat- und Naturschutz,
16. die Waldwirtschaft mit Ausnahme der Staatsforsten,
17. das Jagd- und Fischereiwesen,
18. das Maß- und Gewichtswesen,
19. die Aufsicht über die privaten Versicherungseinrichtungen,
20. die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes; *21. Vermessungsangelegenheiten*

B) die Angelegenheiten der Landwirtschaft und der Volksernährung, insbesondere

1. den Pflanzenbau mit Einschluß der Saatzucht und des Pflanzenschutzes sowie den Wein-, Obst- und Gartenbau mit den Lehranstalten in Reustadt a. d. Haardt und in Weitzhöchheim,
2. die Weidewirtschaft und das Weiderecht einschließlich der Almweide, mit Ausnahme der Weidewirtschaft und des Weiderechts auf den staatsforsteigenen Flächen,
3. die Tierzucht mit Einschluß der Rörung der Zuchttiere, das Fußbeschlagnwesen samt den Fußbeschlagnschulen, ferner die Angelegenheiten der Milchwirtschaft und des Mollereiwesens samt den Viehhaltungs- und Melkerschulen,
4. die Flurbereinigung,
5. die Moor-, Torf- und Sdlandwirtschaft,
6. die fachliche Beratung und Fortbildung der Landwirte und die Förderung der bäuerlichen Hauswirtschaft, ferner den mit dem Landwirtschaftspflegedienste verbundenen land- und hauswirtschaftlichen Unterricht,
7. die Düngewirtschaft und die Überwachung des Verkehrs mit Futtermitteln,
8. den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse, namentlich die Angelegenheiten der Märkte hiefür und des Viehhandels,
9. die Überwachung des Verkehrs mit landwirtschaftlichen Grundstücken, das landwirtschaftliche Siedlungsweisen und die Angelegenheiten der Güterzertrümmerung,
10. das landwirtschaftliche Kreditwesen sowie die Angelegenheiten der Landeskulturrentenanstalt und der Bayerischen Landwirtschaftsbank,
11. die Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und der landwirtschaftlichen Vereine und Genossenschaften sowie das landwirtschaftliche Ausstellungsweisen.

Im Staatsministerium des Innern besteht zur Leitung der unter B) bezeichneten Angelegenheiten eine eigene Abteilung (Abteilung Landwirtschaft).

Eine eigene Abteilung besteht ferner zur Leitung der Staatsbauperwaltung, der staatl. Hafenverwaltung und der Kulturbauverwaltung sowie zur fachlichen Behandlung sonstiger Bauangelegenheiten und der Angelegenheiten der Wasser- und Energiewirtschaft (Ministerialbauabteilung). Den einzelnen Staatsministerien stehen zur Behandlung der Bauangelegenheiten ihres Geschäftskreises bestimmte Referenten der Ministerialbauabteilung unmittelbar zur Verfügung.

§ 5.

Der Geschäftskreis des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus umfaßt die Angelegenheiten des Unterrichts und der Erziehung, der Wissenschaft und der Kunst, ferner die Religions- und Kirchenangelegenheiten, insbesondere

1. das gesamte Schul- und Unterrichtswesen mit Einschluß des fachlichen Unterrichts,
2. die Erziehungsanstalten und die Jugendpflege,
3. die Anstalten und Sammlungen für Wissenschaft — mit Einschluß des Büchereiwesens — und für Kunst sowie die sonstige Förderung von Wissenschaft und Kunst,
4. die Denkmalpflege,
5. das Theaterwesen,
6. die Angelegenheiten der Volksbildung,
7. die körperliche Ertüchtigung,
8. die Beziehungen des Staates zu den Religionsgesellschaften,
9. die Angelegenheiten der Stiftungen für Bildungs- und kirchliche Zwecke.

§ 6.

I Der Geschäftskreis des Staatsministeriums der Finanzen umfaßt die Finanzangelegenheiten des Staates, insbesondere

1. die Aufstellung des Gesamthaushaltplanes und die Überwachung seines Vollzugs,
2. das staatliche Kassen- und Rechnungswesen,
3. die allgemeinen Angelegenheiten der Beschaffung des Sachbedarfs der Behörden,
4. das staatliche Steuer-, Stempel-, Kosten- und Gebührenwesen,
5. die Reichsfinanzangelegenheiten mit Einschluß der Reichssteuern,
6. die allgemeinen Angelegenheiten der Staatsbeamten sowie der Angestellten und Arbeiter der staatlichen Verwaltungen,
7. das Messungs-, Kataster- und Abmarkungswesen,
8. die Fiskalangelegenheiten,
9. die Erhaltung des staatlichen Grundstockvermögens sowie die Mitwirkung bei dem Erwerb, bei der Veräußerung und der Belastung von unbeweglichem staatlichen Verwaltungsvermögen,
10. die Verwaltung der staatlichen Erwerbsunternehmungen, der staatlichen Bäder, der staatlichen Schiffahrtsunternehmungen und des sonstigen staatlichen Finanzvermögens mit Einschluß des Vermögens der ehemaligen Zivilliste,
11. die staatliche Forstverwaltung,
12. die Angelegenheiten der Bayerischen Staatsbank sowie der Bayerischen Notenbank,
13. das Staatslotteriewesen,
14. das Staatsschuldenwesen mit Einschluß der Staatsbürgschaften,
15. das Münzwesen.

II Im Staatsministerium der Finanzen besteht zur Leitung des Staatsforstwesens mit Einschluß der Verwaltung der Staatsjagden und der staatlichen Tristanstalten eine eigene Abteilung (Ministerialforstabteilung). Ihr obliegt auch die fachliche Beratung des Staatsministeriums des Innern in Angelegenheiten der Waldwirtschaft, der Forstpolizei und des Jagdwesens.

§ 7.

Die Staatsministerien haben in allen Angelegenheiten, die den Geschäftskreis eines anderen Staatsministeriums berühren, dieses an der Erledigung zu beteiligen.

§ 8.

Die Staatsministerien sollen sich auf die oberste Leitung und Aufsicht in ihrem Geschäftskreise beschränken und die Einzelheiten der Verwaltung den ihnen untergeordneten Behörden und Stellen überlassen.

§ 9.

An Beamten werden den Staatsministerien je ein Staatsrat, ferner die erforderliche Zahl von Abteilungsleitern, Referenten und Hilfskräften nach Maßgabe des Staatshaushaltplans zugeteilt.

§ 10.

I Vorbehaltlich der §§ 2 Abs. II, 4 Abs. II und 6 Abs. II können die Staatsminister innerhalb der Staatsministerien Abteilungen bilden und der Leitung des Staatsrats, eines Ministerialdirektors oder eines Ministerialrats unterstellen.

II Die Staatsminister sind befugt, dem Staatsrat und den Abteilungsleitern bestimmte Geschäfte zur endgültigen Erledigung zu übertragen. Insofern sind die Staatsminister vorbehaltlich ihrer Verantwortlichkeit nach der Verfassungsurkunde nur für die Geschäftsführung im allgemeinen verantwortlich.

§ 11.

Das Gesamtministerium erläßt eine gemeinsame Geschäftsordnung für die Staatsministerien.

§ 12.

I Diese Verordnung tritt am 1. April 1932 in Kraft.

II Gleichzeitig werden die bisherigen Verordnungen und Bekanntmachungen über die Bildung, den Geschäftskreis und den Geschäftsgang der Staatsministerien aufgehoben. Insbesondere treten folgende Vorschriften in ihren noch gültigen Bestimmungen außer Kraft:

1. die Verordnung über die Formation der Ministerien vom 9. Dezember 1825 (RegBl. Sp. 977),

2. die Verordnung die oberste Leitung der Kirchen- und Schulangelegenheiten betreffend vom 16. März 1849 (RegBl. Sp. 249),
3. die Königliche Entschliehung die Redaktion des Gesetz- und Regierungsblatts, dann des Hof- und Staatshandbuchs betreffend vom 4. August 1867 (RegBl. Sp. 923),
4. die Verordnung die oberste Leitung und Beaufsichtigung der Strafanstalten betreffend vom 27. November 1869 (RegBl. Sp. 2139),
5. die Verordnung die Formation der Staatsministerien betreffend vom 1. Dezember 1871 (RegBl. Sp. 1833),
6. §§ 1—13 der Verordnung die Organisation des Staatsbauwesens betreffend vom 23. Januar 1872 (RegBl. Sp. 337),
7. die Verordnung die Formation der Staatsministerien betreffend vom 9. Juni 1874 (GVB. S. 333),
8. die Bekanntmachung die Kontratsignatur der Ministerialausfertigungen betreffend vom 6. April 1897 (GVB. S. 60),
9. die Verordnung die Formation der Staatsministerien* betreffend vom 10. November 1904 (GVB. S. 567),
10. die Verordnung die Formation der Staatsministerien, hier die Schaffung von Abteilungen in den Staatsministerien betreffend vom 26. September 1907 (GVB. S. 679),
11. § 1 der Verordnung über die Einrichtung der Behörden und die Benennung der Beamten der Zivilstaatsverwaltung vom 10. Dezember 1908 (GVB. S. 1051),
12. §§ 1—4 der Verordnung Änderungen der Organisation der Staatsforstverwaltung betreffend vom 15. Dezember 1908 (GVB. S. 1087),
13. §§ 1—3 der Verordnung über die Regelung des kulturtechnischen Dienstes vom 21. Dezember 1908 (GVB. S. 1159),
14. die Bekanntmachung die Zuständigkeitsregelung für Denkmalfragen betreffend vom 26. Juli 1917 (MAB. S. 193, RMBl. S. 139),
15. die Verordnung die Formation der Staatsministerien betreffend vom 23. September 1917 (GVB. S. 487),
16. die Bekanntmachung das Staatsministerium für Unterricht und Kultus betreffend vom 11. November 1918 (RMBl. S. 322),
17. die Verordnung die Errichtung eines Ministeriums für Soziale Fürsorge betreffend vom 14. November 1918 (GVB. S. 1232),
18. die Verordnung über die Errichtung eines Staatsministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 1. April 1919 (GVB. S. 125),
19. die Verordnung über die Errichtung eines Staatsministeriums für Handel, Industrie und Gewerbe vom 3. April 1919 (GVB. S. 127),
20. die Verordnung Zuständigkeit der Ministerien betreffend vom 13. Juni 1919 (GVB. S. 296),
21. die Verordnung Zuständigkeit der Ministerien betreffend vom 10. Oktober 1919 (GVB. S. 692),
22. die Entschliehung über die Organisation des Frauenreferats im Ministerium für Soziale Fürsorge vom 17. April 1920 (StAnz. Nr. 91),
23. die Verordnung über die Aufhebung des Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten und die Gliederung der Staatsministerien vom 7. August 1920 (GVB. S. 403),
24. die Bekanntmachung den Vollzug der Verordnung über die Aufhebung des Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten und die Gliederung der Staatsministerien betreffend vom 7. August 1920 (GVB. S. 405),
25. die Bekanntmachung neue Diensträume des Staatsministeriums des Innern (Straßen- und Flußbauverwaltung) betreffend vom 27. April 1921 (MAB. S. 89),
26. die Entschliehung den Pflanzenschutz, hier die Bekämpfung schädlicher Vögel betreffend vom 13. Juli 1921 (StAnz. Nr. 162),
27. die Verordnung über die Zuständigkeit der Ministerien vom 14. Dezember 1921 (GVB. S. 591),
28. die Bekanntmachung über Aufrufschädengesetz, Personenschädengesetz und Besatzungsschädengesetz vom 15. Januar 1923 (StAnz. Nr. 18),
29. die Verordnung über die Zuständigkeit der Ministerien vom 6. Mai 1923 (GVB. S. 168),
30. die Verordnung über die Staatsministerien vom 30. Juli 1928 (GVB. S. 361).